

## Zusammenstellung der Gebühren, welche für kirchliche Amtsverrichtungen in der evangel.-luth. Kirchengemeinde zu St. Petri in Bauhen zur Kirchkasse erhoben werden.

Vom **1. Februar 1888** ab sind die bezüglich der **Trauungen** bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen aufgehoben und an deren Stelle **vier Trauungs-Grade** eingeführt worden. Die Feierlichkeiten dieser vier Grade bestehen in folgendem:

- a) bei **Trauungen I. Grades** in Glockengeläute, Orgelspiel, Aufführung einer Motette vom Sängerkhor, Traureden, Intonation, Kollekte, Segen und Schlußgesang;
- b) bei **Trauungen II. Grades** in Orgelspiel und Choralgesang vor der Trauungshandlung, Ansprache des amtierenden Geistlichen, Schlußgesang;
- c) bei **Trauungen III. Grades** in Choralgesang ohne Orgelbegleitung, Formular-Trauung, Schlußgesang;
- d) bei **Trauungen IV. Grades** in Formular-Trauung.

Der Ceremonienmeister hat **nur** bei der Trauung I. Grades zu fungieren, auch ist **nur** bei dieser eine angemessene Dekorierung des Altarplatzes zulässig, im übrigen werden bei der Trauung I. Grades 4 Kerzen auf dem Altar gebrannt und auf Verlangen von den Bediensteten der Kirche 24 Stühle für die Angehörigen des Traupaars aufgestellt, während bei der Trauung II. Grades 2 Kerzen angebrannt und auf Wunsch 12 Stühle aufgestellt werden.

An Gebühren für die Kirchkasse sind zu entrichten: **45 M** für Trauungen I. Grades, **20 M** für Trauungen II. Grades, **5 M** für Trauungen III. Grades. Die Trauungen IV. Grades sind völlig unentgeltlich.

Die bei Trauungen I., II. und III. Grades zu entrichtenden Gebührensätze von 45, bez. 20 und 5 M sind **jederzeit voll** zu bezahlen und wird ein Abzug nicht zugestanden, auch wenn das Brautpaar auf eine oder die andere Leistung, sei es auf Gesang, Orgelspiel, Geläute u. Verzicht leistet, oder wenn bei der Trauung nach dem I. Grade der Gesang durch andere Sänger ausgeführt wird.

Anmerkung: Vorstehende Bestimmungen werden in nächster Zeit wesentliche Abänderungen erleiden, es kann jedoch zur Zeit etwas Näheres noch nicht angegeben werden.

Trauungen nach dem Formulare (einfache Trauung), welche gebührenfrei sind, finden statt: Sonntag vormittags 11 Uhr und nachmittags  $\frac{1}{2}$  4 Uhr, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags vormittags 11 Uhr und nachmittags 2 Uhr im Winterhalbjahr, im Sommerhalbjahr aber nachmittags 3 Uhr. Wird eine Formular-Trauung zu einer anderen als der festgesetzten Stunde gewünscht, so hat sich deshalb das Brautpaar zuvor an den Geistlichen, welcher das Wochenamt hat, zu wenden und das Erforderliche zu vereinbaren, solchenfalls aber 3 Mark an die Kirchkasse zu bezahlen.

Die **einfache Taufe**, für welche keinerlei Gebühren zu entrichten sind, besteht in der gesetzlich vorgeschriebenen Vollziehung des Taufaktes in der Kirche. Im übrigen sind für Taufen folgende Gebühren zu entrichten: 1) bei einer Kirchentaufe mit besonderer Taufrede: 6 M zur Kirchkasse, 2 M zur Almosenkasse; 2) bei einer Haustaufe ohne Taufrede: 8 M zur Kirchkasse, 2 M zur Almosenkasse; 3) bei einer Haustaufe mit Taufrede: 13 M zur Kirchkasse, 2 M zur Almosenkasse. Nottaufen bei Armen erfolgen unentgeltlich, auch wenn sie im Hause vollzogen werden.

Kirchentaufen, für welche eine Gebühr nicht zu entrichten ist, werden vollzogen: Sonntags von 3—5 Uhr, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, und zwar im Winterhalbjahr: nachmittags 2 Uhr, im Sommerhalbjahr: nachmittags 3 Uhr. Wird die Taufe eines Kindes in der Kirche zu einer anderen Zeit begehrt, so haben die Angehörigen die Stunde mit dem betreffenden Geistlichen zuvor zu vereinbaren. In diesem Falle sind 3 M an die Kirchkasse zu bezahlen.

Die Gebühr für eine **Privat-Kommunion** beträgt 15 M und ist bei der Teilnahme mehrerer Familien von jeder einzelnen Familie zu entrichten. **Kranken-Kommunionen** sind unentgeltlich.

Für den **Konfirmanden-Unterricht** werden an Gebühren erhoben: 6 M von jedem Schüler der Realschule und jeder Schülerin der höheren Töchterchule; 3 M. von den Schülern und Schülerinnen der Bürgerschule; 1 M. 50  $\frac{1}{2}$  von den Schülern der Seminarübungsschule; 50  $\frac{1}{2}$  von den Schülern und Schülerinnen der Waisenhauschule und Brenzelschen Stiftsschule.

Die Kosten für die **Beerdigung** auf hiesigen Taucherkirchhof betragen: bei Klasse I 194 M. 80  $\frac{1}{2}$ , Klasse II 137 M. 90  $\frac{1}{2}$ , Klasse III 80 M. 30  $\frac{1}{2}$ , Klasse IV 34 M. 20  $\frac{1}{2}$ , Klasse V (Armenbegräbnis) 9 M. 55  $\frac{1}{2}$ , Klasse V<sup>a</sup> 4 M. 50  $\frac{1}{2}$  (Kinder von über 4 bis 14 Jahren), Klasse V<sup>b</sup> 3 M. 50  $\frac{1}{2}$  (Kinder bis zu 4 Jahren), Klasse V<sup>c</sup> 1 M. 50  $\frac{1}{2}$  (totgeborene Kinder). Erfolgt die Beerdigung von der Parentationshalle ab, so betragen die Kosten bei Klasse I 188 M. 80  $\frac{1}{2}$ , Klasse II 134 M. 90  $\frac{1}{2}$ , Klasse III 77 M. 30  $\frac{1}{2}$ , Klasse IV 31 M. 20  $\frac{1}{2}$ , Klasse V 6 M. 55  $\frac{1}{2}$ . Außerdem die Gebühr für die Grabstelle: 6 M. bei Erwachsenen, 4 M. bei Kindern von über 4—14 Jahren, 2 M. bei Kindern bis zu 4 Jahren. Bei Beerdigungen in die Erbbegräbnisse sind von Entrichtung der Grabstellengebühr befreit der Besitzer desselben, dessen Ehegatte, Ascendenten und Descendenten,